

Wahrnehmung Stimmrechte der Pensionskasse Uri

Für Direktanlagen von Schweizer Aktiengesellschaften, welche an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, besteht für Pensionskassen eine Stimmpflicht (Art. 71a BVG). Vorsorgeeinrichtungen müssen mindestens einmal jährlich ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft ablegen (Art. 71b BVG). Gemäss Art. 1.5 des Anlagereglements der PK Uri wird die Stimmrechtsausübung grundsätzlich durch die Geschäftsleitung wahrgenommen. Dabei stehen die langfristigen Interessen der Destinatäre im Zentrum. Die Kassenkommission ist vorgängig über das Stimmverhalten zu informieren. Der Anlageausschuss oder die Kassenkommission kann dagegen das Veto einlegen. Bei ausländischen Gesellschaften wird aus Kostengründen in der Regel auf die Wahrnehmung der Stimmrechte verzichtet. Die Geschäftsleitung der PK Uri erstellt einmal jährlich einen Bericht über das Stimmverhalten zu Handen der Kassenkommission und informiert die Versicherten auf ihrer Internetseite.

Die PK Uri hielt im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis 30. November 2025 keine Direktanlagen in kotierten Schweizer Aktiengesellschaften, sondern war ausschliesslich über Anlagefonds/Anlagestiftungen (Kollektivanlagen mit indirekter Aktienbeteiligung) investiert. Somit entfiel die Stimmrechtsausübung durch die PK Uri. Diese wurde kollektiv durch die zuständige Fondsleitung gemäss deren internen Nachhaltigkeitsansätzen und Abstimmungsrichtlinien wahrgenommen.

Altdorf, 2. Dezember 2025